

V. Kreissynode

Protokoll der 1. Tagung



Datum: Samstag, den 11. Juni 2020, 9.00 Uhr

Ort: Mehrzweckhalle, 39221 Eggersdorf, Bahnhofstr.

Die Tagung begann mit einer Andacht unter der Leitung von Superintendent Porzelle.

Abnahme des Synodalversprechens

Superintendent Porzelle nahm den Synodalen das Synodalversprechen ab.

Im Anschluss richtete Propst Hackbeil ein Grußwort an die Kreissynode und deren Gäste.

TOP 0.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

Die Kreissynode wurde, i. S. d. § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Egeln, ordnungsgemäß einberufen.

TOP 0.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Superintendent Porzelle und die Schriftführerin stellten fest, dass 54 von 60 Synodalen erschienen sind. Die Kreissynode ist beschlussfähig.

TOP 1. Beschluss der Tagesordnung

1. Beschluss der Tagesordnung
2. Legitimationsbericht
3. Beschluss zur Tageskollekte
4. Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Egel
4.1. Antrag des Kreiskirchenrates zur Änderung der Geschäftsordnung
5. Wahlen
 - 5.1. Wahl des Präsidiums
 - 5.1.1. Beschluss über die Größe des Präsidiums
 - 5.1.2. Wahl der/ des Präses
 - 5.1.3. Wahl der Stellvertreter der/ des Präses
 - 5.2. Wahl der Mitglieder des Kreiskirchenrates
 - 5.2.1. Beschluss zur Anzahl der Mitglieder
 - 5.2.2. Wahl der nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder
 - 5.2.3. Wahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder
 - 5.2.4. Wahl der stellvertretenden Mitglieder
 - 5.2.4.1. 2 Stellvertreter die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen
 - 5.2.4.2. 2 Stellvertreter die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen
 - 5.3. Wahlen zur Landessynode
 - 5.3.1. Mitglied Landessynode
 - 5.3.2. Stellvertretende Mitglieder der Landessynode
 - 5.3.3. Wahl von Kandidaten für die Wahl in die Landessynode durch den Wahlausschuss des Propstsprengels
 - 5.3.3.1. Wahl von bis zu zwei ordinierten Kandidaten
 - 5.3.3.2. Wahl von bis zu zwei nicht ordinierten Kandidaten
 - 5.3.4. Wahl der Mitglieder des Propstsprengelwahlausschusses
 - 5.3.4.1. Wahl eines nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieds
 - 5.3.4.2. Wahl zweier hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder
 - 5.4. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Beschluss über die zahlenmäßige Zusammensetzung
 - 5.4.1. Finanzausschuss

- 5.4.2. Bauausschuss
- 5.4.3. Ausschuss für Fragen des kirchlichen Lebens
- 5.4.4. Ausschuss für Diakonie und Soziales
- 5.4.5. Wahlvorbereitungsausschuss
- 5.4.6. Struktur- und Stellenplanausschuss
- 5.4.7. Landwirtschaft und Umwelt

- 5.5. Wahl der Mitglieder der Visitationskommission

- 5.6. Einleitung des Wahlverfahrens zur Wahl der Stellvertreter/innen des Superintendenten
 - 5.6.1. Beschluss über die Anzahl der Stellv.
 - 5.6.2. Festlegung des Wahltermins

- 5.7. Wahl in den Nominierungsausschuss zur Wahl des/ der Superintendenten/in

- 6. Bericht zur Situation im Kreiskirchenamt Harz-Börde
- 7. Errichtung Pfarrstelle Calbe / Brumby
- 8. Fragestunde
- 9. Verschiedenes

Votum: Einstimmig

TOP 1.1. Bestellung der Protokollantin

Frau Renate Wolf wird als Protokollantin bestellt.

Votum: Einstimmig

TOP 2. Legitimationsprüfung

Die Kreissynode beschließt einstimmig den Bericht über die Legitimation.

TOP 3. Beschluss zur Tageskollekte

Die Kreissynode beschließt die Sammlung der Tageskollekte für die Nothilfe Albanien.

Votum: Einstimmig

Anmerkung: *Der Synodale Rainer Rose beantragt die Tageskollekte für Nothilfe Albanien zu verwenden.*

Die Höhe der Tageskollekte beträgt 364,50 €.

TOP 4. Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Egeln

TOP 4.1. Antrag des Kreiskirchenrates zur Änderung der Geschäftsordnung

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egeln beschließt folgende Änderungen ihrer Geschäftsordnung:

- 1) In § 18 Abs. 1 wird in Nr. 6 der Wortlaut „Stellenplanausschuss.“ durch den Wortlaut „Struktur- und Stellenplanausschuss,“ ersetzt.

§ 18 Abs. 1 erhält eine neue Nr. 7 mit dem Wortlaut „Landwirtschaft und Umwelt

Votum: Einstimmig

Anmerkung: *Der Antrag hierzu wurde vom KKR gestellt und lag der Kreissynode schriftlich vor.*

Die Synode beschließt folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Egeln

§ 1

Vorbereitung und Einberufung der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
- (2) Die Kreissynode wird vom Präses einberufen. Zu ihrer konstituierenden Tagung wird die Kreissynode abweichend von Satz 1 vom Superintendenten einberufen, der bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz führt.
- (3) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor.
- (4) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen und nachrichtlich den Stellvertretern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Der zuständige Regionalbischof, das Landeskirchenamt und der Leiter des Kreiskirchenamtes werden von der Einberufung der Kreissynode unterrichtet.
- (5) Die Kreissynode ist innerhalb von einem Monat einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder das Landeskirchenamt dies verlangt.

§ 2

Legitimationsprüfung

- (1) Der Kreiskirchenrat oder ein von ihm bestellter Legitimationsprüfungsausschuss prüft gemäß § 11 Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (Synodenwahlgesetz, ABl. S. 201) die Legitimation der Synodalen und erstattet der Kreissynode zu Beginn ihrer ersten Tagung Bericht. Aufgrund des Prüfberichtes entscheidet die Kreissynode über die Legitimation der Synodalen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.

(2) Stellt sich die Frage der Legitimation von Mitgliedern vor weiteren Tagungen, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3 Eröffnung der Kreissynode

Die erste Tagung der Kreissynode wird mit einem Abendmahlsgottesdienst eröffnet. Die weiteren Tagungen werden mit einem Abendmahlsgottesdienst oder einer Abendmahlsandacht eröffnet.

§ 4 Synodalversprechen

(1) Im Gottesdienst der ersten Tagung der Kreissynode nimmt der Superintendent den Synodalen das folgende Synodalversprechen ab:

„Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?“

Sie antworten mit Handschlag:

„Ja mit Gottes Hilfe.“

(2) Später eintretende Synodale geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, gegenüber dem Präses ab.

(3) Die Verweigerung des Synodalversprechens zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Kreissynode nach sich.

§ 5 Präsidium der Kreissynode

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Superintendenten den Präses und bis zu zwei Stellvertreter. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten. Für das Wahlverfahren gilt § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz.

(2) Der Präses und seine Stellvertreter werden für die Dauer der Amtsperiode gewählt und bleiben bis zum Zusammentreten der neuen Kreissynode im Amt.

(3) Ersatzwahlen während der Amtsperiode erfolgen nach den gleichen Grundsätzen.

(4) Der Präses sorgt für die Einhaltung der Ordnung und nimmt das Hausrecht wahr. Er leitet die Verhandlungen und vertritt die Kreissynode nach außen. Er wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.

(5) Der Präses führt die Geschäfte der Kreissynode; dazu wird eine Geschäftsstelle bestimmt.

§ 6 Teilnahmepflicht, beratende Teilnahme, Gäste

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an jeder Tagung der Kreissynode teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies der Geschäftsstelle unverzüglich sowie seinem Stellvertreter mitzuteilen. Der Präses lädt den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein; die Sätze 1 und 2 gelten für den Stellvertreter entsprechend. Sofern ein zweiter Stellvertreter vorhanden ist, gilt Satz 3, 1. Halbsatz entsprechend.

(2) An den Tagungen der Kreissynode nehmen zwei Jugendvertreter teil, die auf Vorschlag des Jugendkonventes des Kirchenkreises oder eines vergleichbaren Zusammenschlusses vom Kreiskirchenrat berufen werden. Die Jugendvertreter müssen zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben Rede- und Antragsrecht; sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben sie auch das Stimmrecht.

(3) Der Landesbischof, der Regionalbischof, vom Kollegium des Landeskirchenamtes beauftragte Vertreter und der Leiter des Kreiskirchenamtes können an den Verhandlungen der Kreissynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(4) Das Präsidium kann weitere Berater und Gäste zur Tagung der Kreissynode einladen. Es informiert den KKR in seiner vor der betreffenden Tagung stattfindenden Kreiskirchenratssitzung. Berater haben Rederecht. Über das Rederecht von Gästen entscheidet das Präsidium.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Verhandlungen der Kreissynode sind in der Regel öffentlich.

(2) Die Verhandlungen sind nicht öffentlich, soweit Personalangelegenheiten verhandelt werden oder die Öffentlichkeit durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes ausgeschlossen ist. Die Kreissynode kann durch Beschluss die Öffentlichkeit für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließen; über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.

(3) Das Präsidium kann Berater und Gäste zur Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen zulassen, sofern die Kreissynode dem nicht widerspricht.

(4) Über Inhalt und Verlauf der Beratung in nicht öffentlicher Sitzung sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Präses der Kreissynode stellt zu Beginn der Sitzung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Kreissynode fest.

(2) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist festgestellt, dass die Kreissynode nicht oder nicht mehr beschlussfähig ist, so entscheidet das Präsidium, ob

- a) einzelne Tagesordnungspunkte ohne Beschlussfassung beraten werden,
- b) die Sitzung bis zur Herstellung der Beschlussfähigkeit unterbrochen wird oder
- c) die Sitzung ohne Ergebnis beendet wird.

§ 9 Verhandlungsgegenstände

Gegenstand der Verhandlungen der Kreissynode bilden:

1. Vorlagen des Kreiskirchenrates,
2. Anträge von den Gemeindegliederkirchenräten und der Visitationskommission des Kirchenkreises, von Ausschüssen und Mitgliedern der Kreissynode und vom Leiter des Kreiskirchenamtes (§ 10 Abs. 1),
3. Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Kreissynode während der Synodentagung (§ 10 Abs. 2),
4. Gegenstände, die der Kreissynode von der Landessynode, dem Landeskirchenrat oder dem Kollegium des Landeskirchenamtes vorgelegt werden,
5. Eingaben von Gemeindegliedern aus dem Kirchenkreis (§ 11),
6. sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.

§ 10 Sachanträge

(1) Anträge an die Synode nach § 9 Nr. 2 sind auf die Tagesordnung der Kreissynode zu setzen, wenn sie mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung der Kreissynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind; später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nach Beginn der Synodentagung können Anträge durch Beschluss der Kreissynode auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung kann das Präsidium je einem Befürworter und einem Gegner des Antrags das Wort erteilen.

(2) Während der Tagung der Kreissynode können Anträge nach § 9 Nr. 3 zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Verhandlung über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht abgeschlossen ist. Abänderungs- und Ergänzungsanträge können jederzeit bis zum Schluss der Aussprache über den Antrag gestellt werden.

(3) Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Kreissynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

(4) Anträge, die durch Beschluss erledigt sind, dürfen während der selben Tagung der Kreissynode nicht noch einmal gestellt werden.

§ 11 Eingaben

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises hat das Recht, Eingaben an die Kreissynode zu richten.

(2) Die Kreissynode entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums, ob eine Eingabe Gegenstand der Verhandlung wird oder dem Kreiskirchenrat oder einer anderen Stelle zur weiteren Bearbeitung überwiesen wird.

(3) Eingaben müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Kreissynode beim Präsidium eingegangen sind.

§ 12 Redeordnung

(1) Niemand darf das Wort ergreifen, ohne dass es ihm vom Präses erteilt worden ist. Der Antragsteller oder der Berichterstatter erhalten das Wort bei Aufruf des Tagesordnungspunktes, die übrigen Mitglieder nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort:

- a) der Antragsteller oder der Berichterstatter,
- b) der Landesbischof, der Regionalbischof, die Vertreter des Landeskirchenamtes, der Superintendent und der Leiter des Kreiskirchenamtes,
- c) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

(3) Wer das Wort hat, darf nur vom Präses unterbrochen werden. Bekundungen des Beifalls oder des Missfallens sind zu unterlassen.

(4) Mit Ausnahme des Antragstellers beziehungsweise des Berichterstatters soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Der Präses kann die Redezeit beschränken.

(5) Weicht ein Redner vom Gegenstand der Verhandlung ab, so kann ihn der Präses auf den Verhandlungsgegenstand verweisen, im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder ihm das Wort entziehen. Der Präses soll auf eine sachliche Behandlung der Tagesordnungspunkte hinwirken. Er ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Kreissynode ein Mitglied von der Sitzung auszuschließen.

§ 13

Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gegeben werden.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen des Antragstellers sofort durch Beschluss zu entscheiden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Abbruch der Debatte stellt der Präses unter Nennung der noch gemeldeten Redner sofort zur Abstimmung. Wird der Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, so erhält der Berichterstatter oder der Antragsteller eines selbständigen Antrags das Schlusswort.

§ 14

Wahlen

(1) Für die von der Kreissynode vorzunehmenden Wahlen bildet die Kreissynode aus ihrer Mitte einen Wahlvorbereitungsausschuss. Der Wahlvorbereitungsausschuss der vorhergehenden Synode bleibt bis zum Abschluss der nach § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz auf der konstituierenden Sitzung der neuen Kreissynode durchzuführenden Wahlen im Amt und wird danach neu gebildet.

(2) Wahlvorschläge werden an den Wahlvorbereitungsausschuss gerichtet.

(3) Für die Wahlen nach § 12 Abs. 2 Synodenwahlgesetz gilt das dort geregelte Verfahren.¹ Andere Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist oder ein Mitglied der Kreissynode auf geheimer Wahl mit Stimmzetteln besteht.

¹ § 12 Abs. 3 Synodenwahlgesetz: Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode auf sich vereinigt; § 4 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Wahlen nach

(4) Das vom Präsidium festgestellte und verkündete Ergebnis von Wahlen ist unanfechtbar.

§ 15 Beschlussfassung

(1) Für Beschlüsse der Kreissynode muss die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen erreicht werden.

(2) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präses unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Über den weitergehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Ist zweifelhaft, welcher der vorliegenden Anträge weitergehend ist, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.

(3) Beschlüsse der Kreissynode können lauten auf:

1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags,
2. Überweisung an einen Ausschuss,
3. Vertagung,
4. Übergang zur Tagesordnung.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies beantragt.

(5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Kreissynode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung erfolgen.

(6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.² Bei der Verhandlung darf das betroffene Mitglied nur mit ausdrücklicher **Genehmigung der** Kreissynode anwesend sein, hat sich aber in jedem Fall vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Wahlen.

(7) Das vom Präsidium festgestellte und verkündete Ergebnis von Abstimmungen ist unanfechtbar.

§ 16

Absatz 2 Nr. 1 Buchstaben a) und b) und Nr. 3 erfolgen jeweils getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen.

§ 4 Abs. 4 Synodenwahlgesetz: Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig. Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

² Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied der Kreissynode selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

Bericht über das kirchliche Leben, Fragestunde

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates erstattet mindestens einmal im Jahr der Kreissynode einen Bericht über das Leben im Kirchenkreis.

(2) Auf jeder Tagung der Kreissynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Kreissynode zu beantworten, die für das äußere und innere Leben des Kirchenkreises von allgemeiner Bedeutung sind. Umfangreiche Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Kreissynode zu richten und können schriftlich beantwortet werden. Die Antwort wird in diesem Fall den Synodalen mit den Synodenunterlagen zur Kenntnis gegeben, der Anfragende kann in der Fragestunde eine Zusatzfrage stellen.

§ 17

Verhandlungsniederschrift

(1) Über jede Tagung der Kreissynode wird eine Verhandlungsniederschrift gefertigt. Hierfür werden durch das Präsidium zwei Schriftführer berufen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. die Feststellung über die Abgabe des Synodalversprechens,
3. die Tagesordnung,
4. das Ergebnis von Wahlen, dabei ist anzugeben, ob mit Stimmzettel oder offen gewählt worden ist,
5. Anträge, auch wenn sie abgelehnt worden sind, sowie Beschlüsse im Wortlaut,
6. den wesentlichen Gang der Verhandlungen.

Vorlagen, schriftliche Berichte, Anträge sowie andere wichtige Schriftstücke, insbesondere die Stimmzettel von geheimen Wahlen, sind der Verhandlungsniederschrift als Anlage beizufügen.

(3) Jedes bei einer Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden. Abweichende schriftliche Voten sind auf Verlangen des Mitglieds der Niederschrift hinzuzufügen.

(4) Protokolle über nicht öffentliche Sitzungen sind gesondert zu führen und so aufzubewahren, dass sie vor der Kenntnisnahme durch Unbefugte gesichert sind.

(5) Die Verhandlungsniederschrift wird vom Präses und den Schriftführern unterzeichnet.

§ 18

Ausschüsse

(1) Die Kreissynode bildet für die Dauer ihrer Amtszeit auf ihrer ersten Tagung mindestens folgende Ausschüsse:

1. Finanzausschuss,
2. Bauausschuss,
3. Ausschuss für Fragen des kirchlichen Lebens,
4. Ausschuss für Diakonie und Soziales,
5. Wahlvorbereitungsausschuss,
6. Struktur- und Stellenplanausschuss.
7. Landwirtschaft und Umwelt

Die Kreissynode kann Ausschüsse zusammenlegen sowie weitere Ausschüsse bilden und legt deren Aufgaben fest.

(2) Mitglied in einem Ausschuss der Kreissynode kann jedes ordentliche und stellvertretende Mitglied der Kreissynode sein. Die Kreissynode kann sachkundige Personen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, zur dauernden beratenden Mitwirkung in einem Ausschuss hinzuberufen.

(3) Die Ausschüsse haben insbesondere die Aufgabe, im Auftrag der Kreissynode Anträge an die Kreissynode zu prüfen und Entscheidungen der Kreissynode vorzubereiten. Die Kreissynode kann ihnen weitere Aufgaben übertragen. Im Einvernehmen mit dem Präsidium kann auch der Kreiskirchenrat den Ausschüssen Aufträge erteilen.

(4) Die Ausschüsse treten bei Bedarf auch zwischen den Tagungen der Kreissynode zusammen. Der Präses und der Superintendent erhalten die Einladung mit Tagesordnung zur Kenntnis.

(5) Die Ausschüsse wählen aus der Reihe ihrer ordentlichen Synodenmitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er ist dafür verantwortlich, dass über die Ergebnisse der Sitzungen ein Protokoll hergestellt wird. Der Präses und der Superintendent erhalten das Protokoll zur Kenntnis.

(6) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.

(7) Die Beratungen in den Ausschüssen sind nicht öffentlich. Die Verhandlungsgegenstände und die Beratungsunterlagen sind vertraulich zu behandeln.

(8) Die Mitglieder des Präsidiums der Kreissynode und der Superintendent haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Der Präses kann jederzeit über den Stand der Arbeit Auskunft verlangen. Die Ausschüsse können ungeachtet von Absatz 2 Satz 3 von Fall zu Fall sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse sinngemäß.

§ 19 Visitationskommission

Die Kreissynode bestellt nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen die Visitationskommission.

§ 20 Reisekostenerstattung

Die Mitglieder der Kreissynode haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts.

§ 21 Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 22

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Votum: Einstimmig

TOP 5. Wahlen

Einsetzung eines Wahlvorstands

Die Kreissynode beschließt folgenden Wahlvorstand:

- Frau Annette Rein
- Frau Marlene Hofmann
- Frau Iris Trage
- Frau Ines Meyer
- Herr Hans-Jürgen Keil
- Frau Undine Keil

Votum: Einstimmig

TOP 5.1. Wahl des Präsidiums

TOP 5.1.1. Beschluss über die Größe des Präsidiums

Die Kreissynode beschließt, dass das Präsidium der Kreissynode aus 3 Mitglieder besteht.

Votum: Einstimmig

TPO 5.1.2. Wahl der/ des Präses

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelshausen hat in geheimer Wahl Herrn Erik Hannen als Präses gewählt.

Anmerkung: Herr Hannen erhielt 49 Stimmen.

Herr Hannen nimmt die Wahl an.

TOP 5.1.3. Wahl der Stellvertreter der/ des Präses

Wahl des Vizepräses - Ehrenamtlich

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelshausen hat in geheimer Wahl Herrn Klaus Strobel als Vizepräses gewählt.

Anmerkung: Herr Strobel erhielt 53 Stimmen.

Herr Strobel nimmt die Wahl an.

Wahl des Vizepräses - Hauptamtlich

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egeln hat in geheimer Wahl Herrn Raimund Müller-Busse als Vizepräses gewählt.

Anmerkung: *Herr Müller-Busse erhielt 50 Stimmen.*

Herr Müller-Busse nimmt die Wahl an.

TOP 5.2. Wahl der Mitglieder des Kreiskirchenrates

TOP 5.2.1. Beschluss zur Anzahl der Mitglieder

Die Kreissynode des Kirchenkreises beschließt: Der Kreiskirchenrat umfasst 15 Mitglieder. Für die haupt- und ehrenamtlichen Mitglieder werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt.

Votum: Ja: 53 Nein: Enth.: 1

TOP 5.2.2. Wahl der nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder

Die Kreissynode hat in geheimer Wahl folgende ehrenamtliche Mitglieder in den Kreiskirchenrat gewählt:

1. Frau Monique Hampe
2. Herr Knut Freese
3. Herr Prof. Dr. Dr. Reinhard Nehring
4. Herr Steffen König
5. Frau Xenia Bartmer
6. Herr Marco Kunze
7. Herr Klaus Strobel

Anmerkung: *Als ehrenamtliche Mitglieder kandidierten: Frau Xenia Bartmer, Frau Cornelia Böttcher, Herr Knut Freese, Frau Hannelore Fries, Frau Ellen Gehlhar, Frau Monique Hampe, Herr Axel Hauschild, Herr Thomas Julius, Herr Steffen König, Herr Marco Kunze, Herr Prof. Dr. Dr. Reinhard Nehring, Herr Klaus Strobel.*

Im ersten Wahlgang erhielten Frau Monique Hampe mit 39 Stimmen, Herr Knut Freese mit 38 Stimmen, Herr Prof. Dr. Dr. Reinhard Nehring mit 35 Stimmen, Herr Steffen König mit 33 Stimmen, Frau Xenia Bartmer mit 32 Stimmen, Herr Marco Kunze mit 31 Stimmen und Herr Klaus Strobel mit 31 Stimmen die notwendige Mehrheit.

Frau Ellen Gehlhar mit 29 Stimmen, Frau Cornelia Böttcher mit 21 Stimmen, Frau Hannelore Fries mit 20 Stimmen, Herr Axel Hauschild mit 19 Stimmen und Herr Thomas Julius mit 13 Stimmen erreichten nicht die erforderliche Mehrheit.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 5.2.3. Wahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder

Die Kreissynode hat in geheimer Wahl folgende hauptamtliche Mitglieder in den KKR gewählt:

1. Herr Jürgen Groth
2. Frau Beate-Maria Mücksch
3. Herr Carsten Miseler
4. Herr Raimund Müller-Busse
5. Herr Johannes Beyer

Anmerkung: Als hauptamtliche Mitglieder kandidierten: Herr Jörn Bischoff, Frau Anne Bremer, Herr Jürgen Groth, Herr Carsten Miseler, Frau Beate-Maria Mücksch, Herr Raimund Müller-Busse und Herr Johannes Beyer.

Im ersten Wahlgang erhielten Herr Jürgen Groth mit 43 Stimmen, Frau Beate-Maria Mücksch mit 37 Stimmen, Herr Carsten Miseler, Herr Raimund Müller-Busse und Herr Johannes Beyer mit jeweils 34 Stimmen die notwendige Mehrheit.

Die anwesenden Gewählten nehmen die Wahl an.

Frau Beate-Maria Mücksch hat am 23.07.2020 schriftlich die Annahme der Wahl bestätigt.

Frau Bremer erhielt 27 Stimmen und Herr Bischoff 31 Stimmen.

TOP 5.2.4. Wahl der stellvertretenden Mitglieder

TOP 5.2.4.1. Wahl zweier Stellvertreter die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen

Die Kreissynode hat in geheimer Wahl folgende ehrenamtliche Mitglieder in den KKR gewählt:

1. Frau Ellen Gehlhar (1. Stellvertreterin)
2. Frau Cornelia Böttcher (2. Stellvertreter)

Anmerkung: Als stellvertretende ehrenamtliche Mitglieder kandidierten Frau Cornelia Böttcher, Frau Hannelore Fries, Frau Ellen Gehlhar, Herr Axel Hauschild und Herr Thomas Julius.

Im ersten Wahlgang erhielten Frau Cornelia Böttcher 23 Stimmen, Frau Hannelore Fries 20 Stimmen, Frau Ellen Gehlhar 29 Stimmen, Herr Axel Hauschild 16 Stimmen und Herr Thomas Julius 12 Stimmen. Die notwendige Mehrheit erhielt keiner der Kandidaten.

Im zweiten Wahlgang erhielten Frau Ellen Gehlhar 34 Stimmen, Frau Cornelia Böttcher 28 Stimmen, Frau Hannelore Fries 23 Stimmen und Herr Axel Hauschild 12 Stimmen.

Frau Ellen Gehlhar wurde mit 34 Stimmen im zweiten Wahlgang als Mitglied gewählt.

Vor dem dritten Wahlgang hat Frau Hannelore Fries Ihre Kandidatur zurückgezogen.

Frau Cornelia Böttcher wurde mit 28 Stimmen im dritten Wahlgang als Mitglied gewählt. Die einzelnen Wahlgänge erfolgten unter Beachtung von § 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 SynWG EKM.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 5.2.4.2. Wahl zweier Stellvertreter die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen

Die Kreissynode hat in geheimer Wahl Herrn Jörn Bischoff gewählt.

Anmerkung: *Mit 45 Stimmen erhielt Herr Jörn Bischoff die notwendige Mehrheit.*

Der Gewählte nimmt die Wahl an.

TOP 5.3. Wahlen zur Landessynode

TOP 5.3.1 Mitglied Landessynode

Die Kreissynode hat in geheimer Wahl Herrn Erik Hannen als Mitglied der Landessynode gewählt.

Anmerkung: *Herr Hannen erhielt 53 Stimmen.*

Herr Hannen nimmt die Wahl an.

TOP 5.3.2. Stellvertretende Mitglieder der Landessynode

Die Kreissynode hat in geheimer Wahl wie folgt gewählt:

1. Frau Ellen Gehlhar (1. Stellvertreterin)
2. Herrn Eberhardt Hauer (2. Stellvertreter)

Anmerkung: *Frau Ellen Gehlhar erhielt 47 Stimmen, Herr Eberhardt Hauer erhielt 31 Stimmen.*

Die gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 5.3.3. Wahl von Kandidaten für die Wahl in die Landessynode durch den Wahlausschuss des Propstsprengels

TOP 5.3.3.1. Wahl von bis zu zwei ordinierten Kandidaten

Die Kreissynode hat in geheimer Wahl wie folgt gewählt:

1. Herr Ulf Rödiger
2. Herr Dr. Georg Neugebauer

Anmerkung: *Herr Ulf Rödiger erhielt 52 Stimmen,
Herr Dr. Georg Neugebauer erhielt 48 Stimmen.*

*Herr Rödiger nimmt die Wahl an.
Herr Dr. Georg Neugebauer hat am 16.07.2020 schriftlich die Annahme der
Wahl bestätigt.*

TOP 5.3.3.2. Wahl von bis zu zwei nicht ordinierten Kandidaten

Die Kreissynode hat in geheimer Wahl wie folgt gewählt:

1. Frau Gudrun Porzelle
2. Herr Carsten Miseler

Anmerkung: *Es kandidierten Frau Gudrun Porzelle, Herr Carsten Miseler und Herr Jörn
Bischoff. Frau Gudrun Porzelle erhielt 43 Stimmen, Herrn Carsten Miseler
32 Stimmen und Herr Jörn Bischoff 15 Stimmen.*

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

TOP 5.3.4. Wahl der Mitglieder des Propstsprengelwahlausschusses

TOP 5.3.4.1 Wahl eines nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieds

Die Kreissynode hat in geheimer Wahl Frau Ellen Gehhar:

1. Frau Ellen Gehhar

Anmerkung: *Es kandidierten Frau Ellen Gehhar und Frau Xenia Bartmer. Im ersten
Wahlgang erreichte keiner die notwendige Mehrheit. Frau Ellen Gehhar mit
28 Stimmen und Frau Xenia Bartmer mit 25 Stimmen.*

*Vor dem zweiten Wahlgang hat Frau Bartmer ihre Bereitschaft zur Kandi-
datur zurückgezogen.*

Frau Ellen Gehhar erhielt mit 41 Stimmen und nimmt die Wahl an.

TOP 5.3.4.2. Wahl zweier hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder

Die Kreissynode hat in geheimer Wahl wie folgt gewählt:

1. Herr Tobias Müller
2. Herr Jörn Bischoff

Anmerkung: Die Kreissynode hat in geheimer Wahl Herrn Tobias Müller mit 51 Stimmen und Herrn Jörn Bischoff mit 38 Stimmen gewählt.

Beide nehmen die Wahl an.

TOP 5.4. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Beschluss über die zahlenmäßige Zusammensetzung

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelshausen beschließt:

1. Folgende Ausschüsse umfassen 7 ordentliche Mitglieder:
 - a. Finanzausschuss
 - b. Bauausschuss
 - c. Ausschuss für Diakonie und Soziales
 - d. Struktur- und Stellenplanausschuss
 - e. Landwirtschaft und Umwelt

Votum: Ja: 53 Nein: Enth.: 1

2. Der Ausschuss für Fragen des kirchlichen Lebens umfasst 10 Mitglieder.

Votum: Ja: 50 Nein: 3 Enth.: 1

Anmerkung: Herr Rainer Rose beantragt, dass der Ausschuss für Fragen des kirchlichen Lebens auf 10 Mitglieder erhöht wird.

3. Der Wahlvorbereitungsausschuss umfasst 5 ordentliche Mitglieder.

Votum: Ja: 54 Nein: Enth.:

TOP 5.4.1. Finanzausschuss

1. Herr Martin Döring
2. Herr Axel Eckert
3. Herr Dr. Siegfried Krüger
4. Herr Raimund Müller-Busse
5. Frau Bärbel Ostermann
6. Herr Klaus Strobel

Anmerkung: Die Kreissynode beschließt den Finanzausschuss im Block abzustimmen.
Ja: 53 Nein: Enth.: 1

Votum: Die Kreissynode beschließt die Mitglieder des Finanzausschusses.
Ja: 53 Nein: Enth.: 1

Die Gewählten Herr Dr. Siegfried Krüger, Herr Raimund Müller-Busse und Herr Klaus Strobel nehmen die Wahl an.

Herr Martin Döring, Herr Axel Eckert und Frau Bärbel Ostermann haben am 31.07.2020 schriftlich die Annahme der Wahl bestätigt.

TOP 5.4.2. Bauausschuss

1. Herr Johannes Beyer
2. Herr Jörn Bischof
3. Herr Rainer Bückner
4. Herr Arnulf von Knorre
5. Herr Marco Kunze
6. Herr Torsten Schröder
7. Herr Walter Taentzler

Anmerkung: *Die Kreissynode beschließt den Bauausschuss. im Block abzustimmen.*
Ja: 53 Nein: Enth.: 1

Votum: Die Kreissynode beschließt die Mitglieder des Bauausschusses.
Ja: 54 Nein: Enth.:

Die Gewählten Herr Johannes Beyer, Herr Jörn Bischof, Herr Rainer Bückner, Herr Marco Kunze, Herr Torsten Schröder und Herr Walter Taentzler nehmen die Wahl an.

Herr Arnulf von Knorre hat am 22.07.2020 schriftlich die Annahme der Wahl bestätigt.

TOP 5.4.3. Ausschuss für Fragen des kirchlichen Lebens

Die Kreissynode hat in geheimer Abstimmung folgende Mitglieder gewählt:

1. Frau Anne Bremer
2. Frau Judith Fischer
3. Herr Rainer Rose
4. Frau Nicole Gallinat
5. Frau Anke Groth
6. Herr Jürgen Groth
7. Frau Barbara Hamann
8. Frau Marlene Hofmann
9. Frau Ulrike Peter
10. Herr Thomas Wiesenberg

Anmerkung: *Es kandidierten und erhielten folgende Stimmzahl Frau Anke Groth (39 Stimmen), Frau Anne Bremer (38 Stimmen), Herr Rainer Rose (37 Stimmen), Frau Nicole Gallinat (37 Stimmen), Herr Jürgen Groth (35 Stimmen), Frau Marlene Hofmann (35 Stimmen), Frau Judith Fischer (33 Stimmen), Frau Ulrike Peter (33 Stimmen), Herr Thomas Wiesenberg (31 Stimmen), Frau Barbara Hamann (28 Stimmen), Frau Ute Marschner (26 Stimmen), Herr Harald Heinecke (25 Stimmen), Frau Hannelore Fries (24 Stimmen), Frau Bärbel Ostermann (19 Stimmen), Herr Tomas Julius (18 Stimmen) und Günter Pildner (17 Stimmen).*

Die Gewählten Frau Anke Groth, Frau Anne Bremer, Herr Rainer Rose, Frau Nicole Gallinat, Herr Jürgen Groth, Frau Marlene Hofmann, Frau Judith Fischer, Frau Ulrike Peter, Herr Thomas Wiesenberg und Frau Barbara Hamann erhielten die notwendige Mehrheit

*Die Gewählten nehmen die Wahl an.
Herr Martin Döring, Herr Axel Eckert und Frau Bärbel Ostermann haben am 31.07.2020 schriftlich die Annahme der Wahl bestätigt.*

TOP 5.4.4. Ausschuss für Diakonie und Soziales

Die Kreissynode hat in geheimer Abstimmung folgende Mitglieder gewählt:

1. Herr Hendrik Fries
2. Herr Raimund Müller-Busse
3. Frau Marlies Gahl
4. Frau Nicole Gallinat
5. Frau Ulrike Peter
6. Frau Jutta Volkhammer
7. Herr Hans-Ekkehard Stieglitz

Anmerkung: *Es kandidierten und erhielten folgende Stimmzahl Herr Hendrik Fries (44 Stimmen), Herr Raimund Müller-Busse (41 Stimmen), Frau Marlies Gahl (40 Stimmen), Frau Nicole Gallinat (40 Stimmen), Frau Ulrike Peter (39 Stimmen), Frau Jutta Volkhammer (36 Stimmen), Herr Hans-Ekkehard Stieglitz (35 Stimmen), Frau Hannelore Fries (22 Stimmen), Herr Günter Pildner (19 Stimmen) und Herr Holger Kappe (13 Stimmen).*

Die Gewählten Herr Hendrik Fries, Herr Raimund Müller-Busse, Frau Marlies Gahl, Frau Nicole Gallinat, Frau Ulrike Peter, Frau Jutta Volkhammer und Herr Hans-Ekkehard Stieglitz erhielten die notwendige Mehrheit.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Frau Nicole Gallinat nahm am 31.07.2020 schriftlich die Wahl an.

TOP 5.4.5. Wahlvorbereitungsausschuss

1. Herr Knut Freese
2. Frau Anke Groth
3. Herr Axel Hauschild
4. Herr Jörn Bischoff

Anmerkung: *Die Kreissynode beschließt den Wahlvorbereitungsausschuss im Block abzustimmen.*

Ja: 54 Nein: Enth.:

Die Kreissynode beschließt die Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses.

Ja: 54 Nein: Enth.:

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Herr Axel Hauschild nahm am 25.07.2020 schriftlich die Wahl an.

TOP 5.4.6. Struktur- und Stellenplanausschuss

Die Kreissynode hat in geheimer Abstimmung folgende Mitglieder gewählt:

1. Herr Jörn Bischoff
2. Herr Jürgen Groth
3. Herr Knut Freese
4. Frau Monique Hampe
5. Herr Axel Hauschild
6. Frau Sandra Heilenz
7. Frau Gudrun Porzelle

Anmerkung: Es kandidierten und erhielten folgende Stimmzahl Frau Monique Hampe 43 Stimmen, Frau Gudrun Porzelle (41 Stimmen), Herr Knut Freese (41 Stimmen), Frau Sandra Heilenz (41 Stimmen), Herr Jürgen Groth (40 Stimmen), Herr Axel Hauschild (30 Stimmen), Herr Jörn Bischoff (30 Stimmen), Frau Angela Bernhagen (29 Stimmen) und Herr Georg Werther (25 Stimmen).

Die Gewählten Frau Monique Hampe, Frau Gudrun Porzelle, Herr Knut Freese, Frau Sandra Heilenz, Herr Jürgen Groth, Herr Axel Hauschild und Herr Jörn Bischoff erhielten die notwendige Mehrheit.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Herr Axel Hauschild nahm am 25.07.2020 schriftlich die Wahl an.

TOP 5.4.7. Landwirtschaft und Umwelt

Die Kreissynode hat in geheimer Abstimmung folgende Mitglieder gewählt:

1. Frau Tanja Kay
2. Herr Dr. Wolfram Junghanns
3. Herr Marco Kunze
4. Frau Xenia Bartmer
5. Herr Eckert Römmer
6. Frau Jutta Volkhammer
7. Herr Walter Taentzler

Anmerkung: Als Mitglieder kandidierten: Frau Tanja Kay, Herr Dr. Wolfram Junghanns, Herr Marco Kunze, Frau Xenia Bartmer, Herr Eckehart Römmer, Frau Jutta Volkhammer, Herr Walter Taentzler, Herr Jürgen Groth, Herr Dr. Dietmar Volkhammer, Herr Egbert Weber und Herr Frank Scholz.

Im ersten Wahlgang erhielten Frau Tanja Kay (47 Stimmen), Herr Dr. Wolfram Junghanns (44 Stimmen), Herr Marco Kunze (41 Stimmen), Frau Xenia Bartmer (39 Stimmen), Herr Eckart Römmer (34 Stimmen) und Frau Jutta Volkhammer (28 Stimmen) die notwendige Mehrheit.

Im zweiten Wahlgang erhielt keiner die notwendige Mehrheit, Herr Walter Taentzler (22 Stimmen), Herr Jürgen Groth (12 Stimmen), Herr Dr. Dietmar Volkhammer (7 Stimmen), Herr Egbert Weber (4 Stimmen) und Herr Frank Scholz (2 Stimmen).

Das Präsidium überprüft die Anwesenheit der stimmberechtigten Synodalen, anwesend sind 51 Synodale.

Die Synode ist beschlussfähig mit 26 Stimmen.

Im dritten Wahlgang erhielt Herr Walter Taentzler mit 29 Stimmen die notwendige Mehrheit. Die einzelnen Wahlgänge erfolgten unter Beachtung von § 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 4 SynWG EKM.

*Die Gewählten Frau Tanja Kay, Herr Dr. Wolfram Junghanns, Herr Marco Kunze, Frau Xenia Bartmer, Herr Eckert Römmel, Frau Jutta Volkhammer und Herr Walter Taentzler erhielten die notwendige Mehrheit.
Die Gewählten nehmen die Wahl an.*

Frau Tanja Kay nahm am 31.07.2020 schriftlich die Wahl an.

TOP 5.5. Wahl der Mitglieder der Visitationskommission

Die Kreissynode beschließt die Visitationskommission umfasst 12 Mitglieder.

Die Kreissynode hat in geheimer Abstimmung folgende Mitglieder gewählt:

1. Frau Xenia Bartmer (Ehrenamt)
2. Herr Eberhardt Hauer (Ehrenamt)
3. Herr Axel Hauschild (Ehrenamt)
4. Herr Dr. Dietmar Volkmann (Ehrenamt)
5. Herr Jürgen Groth (Hauptamt)
6. Herr Ulrike Peter (Hauptamt)
7. Herr Andreas Holtz (Hauptamt)
8. Frau Annett Bohse-Sonntag (Hauptamt)

Anmerkung: *Als Mitglied kandidierten und erhielten folgende Stimmzahl Herr Jürgen Groth (43 Stimmen), Frau Xenia Bartmer (42 Stimmen), Herr Eberhardt Hauer (40 Stimmen), Frau Ulrike Peter (39 Stimmen), Herr Andreas Holtz (36 Stimmen), Herr Axel Hauschild (34 Stimmen), Herr Dr. Dietmar Volkmann (33 Stimmen), Frau Annett Bohse-Sonntag (33 Stimmen) und Herr Thomas Wiesenberg (28 Stimmen).*

Die Gewählten Herr Jürgen Groth, Frau Xenia Bartmer, Herr Eberhardt Hauer, Frau Ulrike Peter, Herr Andreas Holtz, Herr Axel Hauschild, Herr Dr. Dietmar Volkmann und Frau Annett Bohse-Sonntag erhielten die notwendige Mehrheit.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Herr Axel Hauschild nahm am 25.07.2020 und Herr Andreas Holtz nahm am 31.07.2020 die Wahl an.

TOP 5.6. Einleitung des Wahlverfahrens zur Wahl der Stellvertreter/innen des Superintendenten

TOP 5.6.1. Beschluss über die Anzahl der Stellv.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egeln beschließt zwei Stellvertreter für den Superintendenten.

Votum: Ja: 50 Nein: Enth.: 1

TOP 5.6.2. Festlegung des Wahltermins

Die Wahl wird auf die Herbstsynode 07.11.2020 festgesetzt.

Votum: Ja: 50 Nein: Enth.: 1

TOP 5.7. Wahl in den Nominierungsausschuss zur Wahl des/ der Superintendenten/in

1. Frau Monique Hampe
2. Herr Ulf Rödiger
3. Herr Hendrik Fries
4. Herr Tobias Müller

Anmerkung: Es kandidierten und erhielten folgende Stimmzahl Frau Monique Hampe (42 Stimmen), Herr Ulf Rödiger (29 Stimmen), Herr Hendrik Fries (28 Stimmen), Herr Tobias Müller (28 Stimmen), Herr Knut Freese (27 Stimmen), Herr Marco Kunze (22 Stimmen) und Frau Anne Bremer (21 Stimmen).

Die gewählten Mitglieder Frau Monique Hampe, Herr Ulf Rödiger, Herr Hendrik Fries und Herr Tobias Müller erhielten die notwendige Mehrheit.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Anmerkung Präsidium: Aufgrund des geltenden Rechts dürfen nur zwei hauptamtliche Mitglieder aus dem Pool des Kirchenkreises gewählt werden. Da die Synodalen Ulf Rödiger, Hendrik Fries und Tobias Müller hauptamtliche Mitarbeiter sind, muss es zwischen den Kandidaten Hendrik Fries und Tobias Müller (erhielten jeweils 28 Stimmen) eine Stichwahl geben. Gleichzeitig muss der durch die Kreissynode zu besetzende vierte Platz durch einen Ehrenamtlichen nachbesetzt werden.

TOP 6. Bericht zur Situation im Kreiskirchenamt Harz-Börde

Berichterstattung des Amtsleiters des KKA Herr Hirsch.

TOP 7. Errichtung Pfarrstelle Calbe / Brumby

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egeln beschließt die Aufhebung der bisherigen Pfarrstellen Calbe und Brumby und die neue Pfarrstelle Calbe / Brumby zum 01.05.2020 errichten.

Votum: Ja: einstimmig Nein: Enth.:

TOP 8. Fragestunde

Top 9. Verschiedenes

Bekanntgabe von Terminen

Die erste Sitzung des neuen KKR findet am Mittwoch, den 18.08.2020 statt.
Die nächste Kreissynode findet am 07.11.2020 in Eggersdorf statt.

Ende der Sitzung: 16.15 Uhr



Erik Hannen
Präses



Renate Wolf
Protokollantin